

ter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/160

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.5, Ziff. 10)²³⁷.

65/160. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/211 vom 23. Dezember 2003, 61/202 vom 20. Dezember 2006, 62/193 vom 19. Dezember 2007, 63/218 vom 19. Dezember 2008 und 64/202 vom 21. Dezember 2009 und andere Resolutionen betreffend die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²³⁸,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³⁹ und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele²⁴⁰,

ferner unter Hinweis auf die Dekade der Vereinten Nationen für Wüsten und die Bekämpfung der Wüstenbildung (2010-2020),

unter Hinweis auf den Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau²⁴¹,

in Unterstützung der Durchführung des Übereinkommens durch gemeinsames Handeln der internationalen Gemeinschaft bei der Bekämpfung der Ursachen der Wüstenbildung und der Landverödung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten und ihrer Auswirkungen auf die Armut in Übereinstimmung mit den Artikeln 1, 2 und 3 des Übereinkommens, unter Berücksichtigung des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)²⁴² und in Unterstützung des Austauschs bewährter Praktiken und Erfahrungen, auch aus der regionalen Zusammenarbeit, und der Mobilisierung ausreichender und berechenbarer Finanzmittel,

in Bekräftigung des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁴³, in dem das Übereinkommen als eines der Instrumente zur Bekämpfung der Armut anerkannt wird, und in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die extreme Armut zu beseitigen,

in Anerkennung dessen, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürre Probleme weltweiten Ausmaßes darstellen, da sie alle Regionen der Welt betreffen,

besorgt darüber, dass auch die ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebiete in Lateinamerika und der Karibik, Asien, der nördlichen Mittelmeerregion und Mittel- und Osteuropa von extremer Wüstenbildung und Landverödung betroffen sind, eine Situation, die im Zehnjahres-Strategieplan und -Rahmen umfassend beschrieben ist, deren ganze Tragweite jedoch noch nicht anerkannt wurde, wodurch die armen Gemeinwesen noch mehr gefährdet sind und die Ernährungssicherheit beeinträchtigt wird,

sowie besorgt über die zunehmende Häufigkeit und Schwere der Staub- und Sandstürme, von denen die ariden und semiariden Regionen betroffen sind, und ihre negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft,

ferner besorgt über die negativen Wechselwirkungen der Wüstenbildung, der Landverödung, des Verlusts der biologischen Vielfalt und der Klimaänderung, in der Erkenntnis, wie nutzbringend es sein kann, diese Probleme auf allen Ebenen auf eine komplementäre und sich gegenseitig unterstützende Weise zu bekämpfen, sowie in der Erkenntnis, dass die Klimaänderung, der Verlust der biologischen Vielfalt und die Wüstenbildung miteinander in Beziehung stehen und dass die Anstrengungen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und zur Förderung einer nachhaltigen Flächenbewirtschaftung verstärkt werden müssen,

besorgt über die negativen Auswirkungen der Wüstenbildung, der Landverödung und von Dürren auf die Wirtschaft und in dieser Hinsicht begrüßend, dass 2012 die zweite Wissenschaftliche Konferenz des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung zum Thema „Wirtschaftliche Bewertung der Wüstenbildung, nachhaltige Flächenbewirtschaftung und Widerstandsfähigkeit der ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebiete“ abgehalten wird,

feststellend, dass die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²⁴⁴ und

²³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²³⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

²³⁹ Siehe Resolution 60/1.

²⁴⁰ Siehe Resolution 65/1.

²⁴¹ UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

²⁴² A/C.2/62/7, Anlage.

²⁴³ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

²⁴⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁴⁵ unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate verstärkt werden muss,

den sektorübergreifenden Charakter der Wüstenbildung, Landverödung und Dürremilderung *unterstreichend* und in dieser Hinsicht alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bittend, mit dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung zusammenzuarbeiten, um zu einer wirksamen Bewältigung dieser Herausforderungen beizutragen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass eine Milliarde Bewohner von Trockengebieten zu den Ärmsten der Welt zählen und bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere in Bezug auf Hunger und Armut, im Rückstand liegen, wie aus dem gemeinsamen Bericht des Sekretariats des Übereinkommens und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen „The Forgotten Billion: MDG Achievement in the Drylands“²⁴⁶ (Die vergessene Milliarde: Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele in den Trockengebieten) hervorgeht,

in Anerkennung der Notwendigkeit von Investitionen in die nachhaltige Flächenbewirtschaftung in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten und betonend, dass der Zehnjahres-Strategieplan und -Rahmen vollständig durchgeführt werden muss,

feststellend, dass der Zehnjahres-Strategieplan und -Rahmen die Bedeutung hervorhebt, die der Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlich fundierter, solider Methoden zur Überwachung und Bewertung der Wüstenbildung sowie den laufenden Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und zur Stärkung der wissenschaftlichen Grundlage der nach dem Übereinkommen durchgeführten Tätigkeiten zur Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre beigemessen wird,

den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer neunten Tagung getroffenen Beschluss *begrüßend*, das Angebot der Regierung der Republik Korea zur Ausrichtung der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vom 10. bis 21. Oktober 2011 in Changwon (Provinz Gyeongnam) anzunehmen²⁴⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴⁸ über die Durchführung der Resolution 64/202 und über die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika²³⁸;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Durchführung des Übereinkommens verstärkt zu unterstützen, namentlich indem sie seine Kernfragen, soweit angezeigt und erforderlich, durchgängig in ihre Entwicklungsstrategien integrieren, die Thematik der Wüstenbildung und Landverödung in ihren Plänen und Strategien für eine nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen und nationale Aktionsprogramme zur Bekämpfung von Dürre und Wüstenbildung in ihre nationalen Entwicklungsstrategien zu integrieren;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, insbesondere die Gebergemeinschaft und das System der Vereinten Nationen, *außerdem*, den Bedürfnissen von mehr als einer Milliarde Bewohnern von Trockengebieten Rechnung zu tragen, indem sie geeignete Investitionen fördern, die zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in diesen Gebieten beitragen;

4. *begrüßt* die Ergebnisse der siebzehnten Tagung der Kommission für Nachhaltige Entwicklung betreffend Wüstenbildung, Landverödung und Dürre²⁴⁹ und betont die Notwendigkeit, die den Themenkomplex dieser Tagung betreffenden Politikoptionen umzusetzen;

5. *ist sich vollauf* der Notwendigkeit *bewusst*, zur Verhütung und Bewältigung von Staub- und Sandstürmen auf globaler und regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, so auch durch die gemeinsame Nutzung entsprechender Informations-, Vorhersage- und Frühwarnsysteme, und bittet daher die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organisationen, zusammenzuarbeiten, indem sie Informations-, Vorhersage- und Frühwarnsysteme für Staub- und Sandstürme gemeinsam nutzen;

6. *bittet* alle Parteien und alle beteiligten Institutionen um ihre Mitwirkung und aktive Unterstützung in dem Prozess der Stärkung der wissenschaftlichen Grundlage für die nach dem Übereinkommen durchgeführten Tätigkeiten zur Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre, insbesondere die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Wüstenbildung, der Landverödung und von Dürren in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten zu bewerten und die Wirksamkeit der Durchführung des Übereinkommens und die damit einhergehende Verbesserung der technischen Kapazitäten der für das Übereinkommen zuständigen nationalen Koordinierungsorgane und -stellen zu messen;

7. *empfeht* die Stärkung der beratenden Rolle des Ausschusses für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens und des Ausschusses für Wissenschaft und Technologie, deren Empfehlungen eine wirksame Überwachung der Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens ermöglichen;

²⁴⁵ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

²⁴⁶ Verfügbar unter <http://www.unccd.int> und <http://www.undp.org>.

²⁴⁷ Siehe ICCD/COP(9)/18/Add.1, Beschluss 36/COP.9.

²⁴⁸ A/65/294, Abschn. II.

²⁴⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 9 (E/2009/29)*.

8. *ersucht* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die lokale Bevölkerung, insbesondere Frauen, junge Menschen und Organisationen der Zivilgesellschaft, für die Umsetzung des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)²⁴² zu sensibilisieren und sie darin einzubeziehen, und legt den betroffenen Vertragsstaaten und den Gebern nahe, in Übereinstimmung unter anderem mit der von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer neunten Tagung angenommenen umfassenden Kommunikationsstrategie die Frage der Beteiligung der Zivilgesellschaft an den mit dem Übereinkommen zusammenhängenden Prozessen zu berücksichtigen, wenn sie die Prioritäten der nationalen Entwicklungsstrategien festsetzen;

9. *beschließt*, am Dienstag, dem 20. September 2011, vor der Generaldebatte ihrer sechsundsechzigsten Tagung, eine eintägige Tagung auf hoher Ebene zum Thema „Bekämpfung der Wüstenbildung, der Landverödung und von Dürren im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung“ abzuhalten;

10. *beschließt außerdem*, die Generaldebatte ihrer sechsundsechzigsten Tagung ab Mittwoch, dem 21. September 2011, abzuhalten, mit der Maßgabe, dass diese Regelungen keinen Präzedenzfall für die Generaldebatte künftiger Tagungen schaffen;

11. *ist der Überzeugung*, dass die Tagung auf hoher Ebene dazu beitragen wird, das Problem der Wüstenbildung, der Landverödung und der Dürre auf höchster Ebene stärker bewusst zu machen, die Erfüllung aller Verpflichtungen nach dem Übereinkommen und seinem Zehnjahres-Strategieplan und -Rahmen bekräftigen und so der Wüstenbildung, der Landverödung und Dürren eine höhere Priorität auf der internationalen Tagesordnung verschaffen sowie zur Vorbereitung der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung beitragen wird, und

a) *beschließt daher*, dass die Tagung im Rahmen der vorhandenen Mittel organisiert und mit einer Plenarsitzung eröffnet wird, an die sich am Vormittag eine interaktive Podiumsdiskussion zu dem Thema der Tagung auf hoher Ebene und am Nachmittag eine zweite interaktive Podiumsdiskussion, gefolgt von einer Abschluss-Plenarsitzung, anschließen werden;

b) *beschließt außerdem*, dass die Podiumsdiskussionen jeweils unter dem gemeinsamen Vorsitz eines Staats- oder Regierungschefs aus dem Norden und eines Staats- oder Regierungschefs aus dem Süden stehen werden, die vom Präsidenten der Generalversammlung unter gebührender Berücksichtigung der geografischen Ausgewogenheit und in Absprache mit den Regionalgruppen ernannt werden;

c) *legt nahe*, die Tagung auf möglichst hoher politischer Ebene unter Beteiligung von Staats- oder Regierungschefs, Ministern, Sonderbeauftragten und gegebenenfalls anderen Beauftragten abzuhalten;

d) *beschließt*, dass die Vorbereitungen für die Tagung unter der Aufsicht des Präsidenten der fünfundsechzigsten

Tagung der Generalversammlung durchgeführt werden und dass der Exekutivsekretär des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung als Koordinator der Tagung fungieren wird;

e) *ersucht den Generalsekretär*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten ein spätestens im Juni 2011 vorzulegendes Hintergrundpapier für die Tagung zu erarbeiten;

f) *beschließt*, dass der Präsident der Generalversammlung den Vorsitz der Tagung führen und auf der Abschluss-Plenarsitzung eine auf dem Bericht der Kovorsitzenden der Podiumsdiskussionen beruhende Zusammenfassung der Erörterungen vorlegen wird, die unter seiner Autorität an die vom 10. bis 21. Oktober 2011 in Changwon (Provinz Gyeongnam, Republik Korea) stattfindende zehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und an die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung zu übermitteln ist;

g) *bittet die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der Regionalkommissionen, die Exekutivsekretäre des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen²⁴⁴ und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁴⁵ sowie die Leiter der zwischenstaatlichen Organisationen und Institutionen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung, nach Bedarf und im Einklang mit den von der Versammlung festgelegten Regeln und Verfahren an der Tagung teilzunehmen*;

h) *beschließt*, dass sich der Präsident der Generalversammlung hinsichtlich der Liste der Vertreter nichtstaatlicher Organisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors, die an der Tagung teilnehmen dürfen, mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, zivilgesellschaftlicher Organisationen und des Privatsektors und gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen setzen wird;

i) *beschließt außerdem*, dass die Reihenfolge der Redner auf der Eröffnungs-Plenarsitzung wie folgt sein wird: der Präsident der Generalversammlung, der Generalsekretär, der Exekutivsekretär des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, der Präsident der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und der designierte Präsident der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die Gruppe der 77 und China, die Europäische Union, die Gruppe der afrikanischen Staaten und andere Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Protokoll der Vereinten Nationen;

12. *begrüßt es*, dass das Sekretariat des Übereinkommens und die mit Fragen der Landverödung befassten Programme, Fonds, Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit verstärkt haben;

13. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Übereinkommens der

Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und befürwortet die weitere Zusammenarbeit zur Förderung der Komplementarität der Tätigkeit der Sekretariate bei gleichzeitiger Achtung ihrer unabhängigen Rechtsstellung;

14. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Ergebnis der fünften Wiederauffüllung des Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität²⁵⁰ und bittet die Geber der Fazilität, während des nächsten Wiederauffüllungszeitraums eine angemessene Ressourcenausstattung der Fazilität sicherzustellen, damit sie ihren sechs Schwerpunktbereichen, insbesondere ihrem Schwerpunktbereich Landverödung, in ausreichendem Umfang Ressourcen zuteilen kann;

15. *begrüßt* die Änderung der Übereinkunft zur Einrichtung der umstrukturierten Globalen Umweltfazilität, wonach die Fazilität gemäß Artikel 20 Ziffer 2 Buchstabe b und Artikel 21 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung als Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens bereitsteht²⁵¹;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Bewertung des Globalen Mechanismus des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung²⁵² und von dem Beschluss der neunten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien²⁵³, das Präsidium der neunten Tagung zu ersuchen, gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Direktor des Globalen Mechanismus und dem Exekutivsekretär des Übereinkommens und unter Berücksichtigung der Auffassungen anderer interessierter zuständiger Stellen, wie etwa der Gastländer und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, eine Evaluierung der bestehenden und der möglichen Berichterstattungs-, Rechenschaftslegungs- und institutionellen Regelungen für den Globalen Mechanismus und ihrer rechtlichen und finanziellen Auswirkungen vorzunehmen und zu beaufsichtigen, unter Einbeziehung der Möglichkeit, eine neue Institution oder Organisation zur Aufnahme des Globalen Mechanismus zu bestimmen, unter Berücksichtigung der in der Bewertung des Globalen Mechanismus durch die Gemeinsame Inspektionsgruppe vorgestellten Szenarien und der Notwendigkeit, Doppelungen und Überschneidungen bei der Tätigkeit des Sekretariats des Übereinkommens und der des Globalen Mechanismus zu vermeiden, und das Präsidium der neunten Tagung außerdem zu ersuchen, der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten Tagung einen Bericht über diese Evaluierung zur Behandlung und zur Beschlussfassung über die Frage der Berichterstattungs-, Re-

chenschaftslegungs- und institutionellen Regelungen für den Globalen Mechanismus vorzulegen;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsendsechzigsten Tagung aufzunehmen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 65/161

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/436/Add.6, Ziff. 10)²⁵⁴.

65/161. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/201 vom 20. Dezember 2000 und 64/203 vom 21. Dezember 2009 und alle anderen früheren Resolutionen zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt²⁵⁵,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der im Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung²⁵⁶,

ferner unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 61/203 vom 20. Dezember 2006 das Jahr 2010 zum Internationalen Jahr der biologischen Vielfalt erklärte,

erneut erklärend, dass das Übereinkommen das wichtigste internationale Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Ressourcen und für die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile ist, insbesondere durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung,

²⁵⁰ Siehe Global Environment Facility, Dokument GEF/A.4/7. In Englisch verfügbar unter <http://www.thegef.org>.

²⁵¹ Siehe Global Environment Facility, Dokument GEF/A.4/Summary. In Englisch verfügbar unter <http://www.thegef.org>.

²⁵² Siehe A/64/379.

²⁵³ Siehe ICCD/COP(9)/18/Add.1, Beschluss 6/COP.9.

²⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁵⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

²⁵⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> (Anlage I) und http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf (Anlage II).